

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/8/3 LVwG-S-1492/001-2020

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.08.2020

Rechtssatznummer

5

Entscheidungsdatum

03.08.2020

Norm

WRG 1959 §30 Abs1

WRG 1959 §32

WRG 1959 §137

VStG 1991 §44a

Rechtssatz

Zum Tatbild einer Übertretung nach § 32 iVm§ 137 Abs 2 Z 5 WRG gehört die Vornahme einer wasserrechtlich nach§ 32 WRG bewilligungspflichtigen, dh bloß mehr als geringfügigen, Einwirkung auf Gewässer. [...] Der Tatvorwurf muss auch die Benennung jenes Gewässers umfassen, hinsichtlich dessen die tatbildmäßige Einwirkung herbeigeführt wurde (vgl VwGH 92/07/0137).

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Verwaltungsstrafe; Bewilligung; Auflage; Tatumschreibung; Konkretisierungsgebot;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.S.1492.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$